



Handlungsanweisung des Landkreises Elbe-Elster zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß der §§ 28 und 29 des SGB II und der §§ 34 und 34 a des SGB XII, BKGG und Wohngeld

1. Organisation der Umsetzung des Maßnahmenpaketes „Bildung und Teilhabe“ im Landkreis Elbe-Elster
 - 1.1. Aufgaben des Landkreises Elbe-Elster
 - 1.2. Aufgaben der Leistungserbringer
2. Leistungen für Bildung und Teilhabe
 - 2.1. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
 - 2.1.1. Grundsätzliches
 - 2.1.2. Schulausflüge / Kitaausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
 - 2.2. Schulbedarf
 - 2.3. Schülerbeförderung
 - 2.4. Lernförderung
 - 2.5. Mittagsverpflegung
 - 2.6. soziale und kulturelle Teilhabe
3. Schlussbestimmungen
 - 3.1. rückwirkende Leistungen
 - 3.2. spezielle Handlungsanweisungen
 - 3.3. Inkrafttreten

1. Organisation der Umsetzung des Maßnahmenpaketes „Bildung und Teilhabe“ im Landkreis Elbe-Elster

1.1. Aufgaben des Landkreises Elbe-Elster

Die Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Bereich des SGB II obliegt gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II den kommunalen Trägern. Das bedeutet, dass die Leistungen in den gemeinsamen Einrichtungen als kommunale Leistungen im Jobcenter wahrgenommen werden müssen. Für die Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß §§ 34 und 34 a des SGB XII ist der Landkreis ebenfalls Träger der Leistung, mit der Umsetzung ist das Sozialamt des Landkreises Elbe-Elster betraut. Regelungen zum BKGG und Wohngeld liegen derzeit noch nicht vor, werden aber, wenn die Leistungen den Landkreisen übertragen werden, ebenfalls dem Sozialamt zugeordnet. Jobcenter und Sozialamt werden im Weiteren mit „**Leistungserbringer**“ bezeichnet.

Der Landkreis Elbe-Elster koordiniert die Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe. Er stellt sicher, dass die Bearbeitung der Leistungsansprüche sowohl im Jobcenter als auch beim Sozialamt übereinstimmend erfolgt, so dass für alle Leistungsberechtigten im Landkreis Elbe-Elster gleiche Bedingungen bei der Erlangung der Leistungen vorliegen. Er stellt ferner sicher, dass Vereinbarungen mit Anbietern von Leistungen für Bildung und Teilhabe grundsätzlich nur so abgeschlossen werden, dass sie für alle Leistungserbringer gelten. Er legt fest, dass alle Vereinbarungen durch das Jobcenter abgeschlossen werden. Als Koordinator für die Aufgaben, die aus dem Maßnahmenpaket Bildung und Teilhabe erwachsen, wird vom Landkreis Elbe-Elster Frau Marlis Eilitz eingesetzt.

1.2. Aufgaben der Leistungserbringer

Die Leistungserbringer haben in ihrem Bereich dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe ab dem 1. April 2011 den Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden können. Sie haben dem Landkreis Elbe-Elster nachvollziehbar darzulegen, welcher zusätzliche Personalbedarf durch die Erbringung der Leistung in ihrem Bereich entsteht. Sie haben eine Person zu benennen, die dem vom Landkreis Elbe-Elster eingesetzten Koordinator als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Gleichzeitig sind sie zuständig, ihr Personal, welches mit der Ausreichung bzw. Bewilligung der in Pkt. 2 beschriebenen Leistungen betraut ist, in diese Aufgaben einzuweisen und haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen von allen Bearbeitern in gleicher Weise ausgereicht werden.

2. Leistungen für Bildung und Teilhabe

2.1. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

2.1.1. Grundsätzliches

Als Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten gelten grundsätzlich nur Fahrten, die an Unterrichtstagen bzw. hauptsächlich an Unterrichtstagen stattfinden und von mindestens einer Lehrkraft der jeweiligen Schule, die der Leistungsberechtigte besucht, geleitet werden. Der Ausflug bzw. die Klassenfahrt muss ein pädagogisches bzw. erzieherisches Ziel verfolgen.

2.1.2. Schulausflüge / Kitaausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Kinder, die eine Kindertageseinrichtung und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind, können Leistungen für Schul- und Kitaausflüge bzw. mehrtägige Klassenfahrten in Anspruch nehmen. Auszubildende, welche eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Übernommen werden die tatsächlich für den Ausflug / die Klassenfahrt anfallenden Kosten. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs / der Klassenfahrt werden nicht übernommen.

Die Leistung muss für jedes Kind des Leistungsberechtigten und für jeden Ausflug / jede Klassenfahrt gesondert beantragt werden.

Die Leistungserbringung wird dem Antragsteller vorerst schriftlich in Form einer Kostenübernahmeerklärung zugesagt. Der Leistungsberechtigte hat vor jedem Ausflug ein Schreiben der Kita / Schule vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass der Leistungsberechtigte zur Zahlung der Kosten für den Ausflug aufgefordert wird. Der Leistungserbringer übernimmt dann die Abrechnung der Kosten mit der Einrichtung.

Bei eintägigen Ausflügen von Schülern der Klassen 1 bis 10 ist unbedingt zu beachten, dass vor der Kostenübernahme ein Schreiben der jeweiligen Schule vorliegt, dass die Kosten des Ausflugs nicht oder nur teilweise aus dem Sozialfonds (Richtlinie Sozialfonds Anlage 1) der Schule übernommen werden.

Die derzeit für mehrtägige Klassenfahrten bestehende Handlungsanweisung (künftig Bearbeitungshinweise/ in Anlage 2 beigefügt) ist anzupassen.

2.2. Schulbedarf

Leistungsberechtigt in Bezug auf Schulbedarf sind Schüler der allgemein- und berufsbildenden Schulen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht leistungsberechtigt.

Aus dieser Leistung ist vom Leistungsberechtigten die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf zu bestreiten. Zum persönlichen Schulbedarf zählen: Schultasche, Sportzeug, Schreib-, Zeichen- und Rechenmaterialien u. m..

Diese Leistung erhalten die Leistungsberechtigten zusätzlich zum Regelbedarf.

Die Leistung ist zweimal im Jahr ab August 2011 zu erbringen. Sie wird als zusätzlicher Geldbetrag jeweils zum 1. August in Höhe von 70,- € bzw. zum 1. Februar in Höhe von 30,- € dem Leistungsempfänger zur Verfügung gestellt. Die Leistung muss vom Leistungsberechtigten nicht gesondert beantragt werden. Die Leistung ist automatisch anzuweisen, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Der Leistungserbringer hat die Möglichkeit, einen Nachweis über den Schulbesuch zu verlangen.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, hat der Leistungserbringer außerdem die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen einen Nachweis über die Verwendung der Geldleistung zu verlangen. Hierüber ist der Leistungsempfänger im Vorfeld zu informieren, um zu gewährleisten, dass er die entsprechenden Kassenbelege zur Nachweisführung aufbewahrt.

2.3. Schülerbeförderung

Schüler sind grundsätzlich nur dann auf Schülerbeförderung angewiesen, wenn sie gemäß Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Zuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende anspruchsberechtigt sind. Träger der Schülerbeförderung ist für Schüler an allgemeinbildenden Schulen und Vollzeitschüler an berufsbildenden Schulen grundsätzlich der Landkreis Elbe-Elster. Für diese Schüler sind keine Leistungen aus dem Bildungspaket erforderlich, weil der in der o. g. Satzung des Landkreises Elbe-Elster festgesetzte Eigenanteil für Leistungsempfänger den im Regelsatz enthaltenen Anteil für Verkehr grundsätzlich nicht übersteigt.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht leistungsberechtigt.

2.4. Lernförderung

Durch Leistungen zur außerschulischen Lernförderung sollen bereits vorhandene schulische Angebote ergänzt werden.

Diese Leistung ist für Schüler der allgemein- und berufsbildenden Schulen vorzuhalten, welche jünger als 25 Jahre sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht leistungsberechtigt.

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern organisierten Förderangebote ergänzt. Die Angebote der Schulen sind vorrangig zu nutzen. Die Leistung der Lernförderung wird nur erbracht, wenn

- das Erreichen wesentlicher Lernziele (im Regelfall die Versetzung) gefährdet ist,

- im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht eine positive Versetzungsprognose besteht,
- die Leistungsschwäche nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen ist und
- geeignete kostenfreie schulische Angebote nicht bestehen.

Die Leistung ist vom Leistungsempfänger gesondert zu beantragen. Der Leistungsempfänger hat hierzu das als Anlage 3 beigelegte Formblatt zu erbringen, auf dem der Klassenleiter / Tutor neben den o. g. Kriterien auch die Notwendigkeit, den Stundenumfang und das Fach benennt.

Für das Erreichen einer besseren Schulempfehlung (z. B. Übergang zum Gymnasium) ist eine außerschulische Lernförderung nicht zu gewähren.

Der Leistungserbringer entscheidet nach Vorliegen der benannten Unterlagen über die Gewährung der Leistung.

Zur Erbringung der Leistung wird vom Jobcenter eine Vereinbarung mit der Kreisvolkshochschule EE abgeschlossen. Die VHS wird vom Leistungsträger beauftragt, sich auf die Vorhaltung von Nachhilfelehrern vorzubereiten und diese Vereinbarung abzuschließen. Als Honorarsatz sind 18 € zu vereinbaren.

Die Gewährung der Leistung erfolgt durch den Leistungserbringer mittels Gutschein, dem die Anzahl der bewilligten Stunden, das Fach, in dem die Lernförderung erforderlich ist, sowie der Name und die Klassenstufe des zu fördernden Schülers zu entnehmen ist. Die VHS rechnet die Leistung direkt mit dem Leistungserbringer ab.

Die VHS hat in ihrer Zuständigkeit die Eignung der von ihr eingesetzten Lehrkräfte zu prüfen.

Die Förderung darf nicht während der Unterrichtszeiten erfolgen!

2.5. Mittagsverpflegung

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen enthalten. Da das Mittagessen in der Kita bzw. der Schule in der Regel teurer ist als zu Hause, sollen mit den Leistungen zur Mittagsverpflegung die Mehrkosten ausgeglichen werden. Aus diesem Grund wird diese Leistung als Zuschuss gewährt. Der Eigenanteil, der vom Leistungsempfänger zu tragen ist, beträgt pro Mittagessen 1,- €.

Anspruch auf den Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung haben Kinder, die eine Kindertagesstätte und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind. Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht anspruchsberechtigt.

Zuschussfähig ist grundsätzlich nur die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen, Pommes u. m.), wird nicht bezuschusst.

Der Zuschuss zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung muss vom Leistungsberechtigten gesondert beim zuständigen Leistungserbringer beantragt werden. Er wird nur erbracht, wenn die Kita bzw. die Schule ein gemeinschaftliches Mittagessen anbieten und das Kind / der Schüler daran teilnimmt. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist mit der Antragstellung in geeigneter Form nachzuweisen. Der Nachweis soll den Namen des Kindes, den Namen der Schule, den Namen des Caterers und *wenn möglich* den Zeitraum, für den das Kind angemeldet ist, enthalten.

Zur Erbringung der Leistung sind zwei Varianten möglich:

- a) Der Leistungserbringer sagt dem Leistungsempfänger den Zuschuss zur Mittagsverpflegung vorerst schriftlich zu. In diesem Fall hat der Leistungsempfänger die Rechnung des Anbieters nach Erhalt beim Leistungserbringer einzureichen und dieser begleicht die Rechnung.

- b) Der Leistungsempfänger erhält mit dem Bewilligungsbescheid einen Gutschein, welcher in der Kita, in der Schule bzw. beim Caterer abzugeben ist (Dies ist dem Empfänger bei Erhalt des Gutscheins entsprechend der Festlegungen in der Vereinbarung mitzuteilen.). Die Kita, die Schule bzw. der Caterer rechnen die Kosten für die Mittagsverpflegung direkt beim Leistungserbringer ab. Hierfür hat der Anbieter eine Liste zu erstellen, auf der die Inhaber der Gutscheine aufgeführt und die Tage gekennzeichnet sind, an denen der jeweilige Schüler an der Gemeinschaftsverpflegung teilgenommen hat (Vordruck der Liste Anlage 4). Der Anbieter hat diese Liste und die Rechnung bei dem vom Landkreis Elbe-Elster benannten Bearbeiter einzureichen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Empfänger dem jeweiligen Leistungserbringer zugeordnet und mit der entsprechenden Teilrechnung übergeben werden.

Die mit a) beschriebene Variante sollte vorrangig angewandt werden.

Sofern Vereinbarungen (Variante 2) erforderlich werden, schließt diese das Jobcenter ab.

2.6. soziale und kulturelle Teilhabe

Die Leistung soziale und kulturelle Teilhabe umfasst unter anderem Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind, im sportlichen, künstlerischen, kulturellen und sozialen Bereich. Mit der Leistung soll es den Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren. Hierzu werden Leistungen im Wert von bis 10,- € pro Monat erbracht.

Die Leistung kann für das Kind / den Jugendlichen individuell für

- Mitgliedsbeiträge im Bereich Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Unterricht in künstlerischen Fächern,
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
- die Teilnahme an Freizeiten

eingesetzt werden.

Die Leistungen sind vom Leistungsberechtigten für jedes Kind gesondert beim Leistungserbringer zu beantragen.

Auf dem Antrag hat der Leistungsberechtigte die gewünschten Leistungen und die dadurch entstehenden Kosten zu vermerken. Die benannten Kosten sind vom Anbieter der Leistung zu bestätigen. (Der Antrag auf die Leistung ist entsprechend aufzubauen.)

Nach Prüfung der Geeignetheit der gewünschten Leistungen sagt der Leistungserbringer dem Leistungsempfänger die Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe vorerst mittels Kostenübernahmeerklärung zu. Diese Kostenübernahmeerklärung ist dem Anbieter der Leistung vom Leistungsempfänger zu übergeben. Die Abrechnung der Leistung erfolgt direkt zwischen Anbieter und Leistungserbringer.

3. **Schlussbestimmungen**

3.1. rückwirkende Leistungen

Rückwirkende Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, die den Leistungsberechtigten in den Monaten Januar 2011 bis einschließlich März 2011 entstanden sind, sind auf Antrag zahlbar zu machen. Hierfür muss der Leistungsberechtigte geeignete Nachweise vorlegen, dass er in Vorleistung gegangen ist. Gleiches gilt für den Zeitraum nach dem 1. April 2011, wenn die Leistungserbringung wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen oder aus verwaltungstechnischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

3.2. spezielle Bearbeitungshinweise

Werden vom Leistungserbringer spezielle bzw. ausführliche Bearbeitungshinweise zur Zahlbarmachung der in Pkt. 2 genannten Leistungen benötigt, so hat diese der Leistungserbringer eigenständig zu erstellen. Die speziellen Bearbeitungshinweise sind mit dem Leistungsträger (Landkreis Elbe-Elster) abzustimmen, da diese dann in geeigneter Form auch von den anderen Leistungserbringern zu übernehmen sind. Dies ist erforderlich, um die Gleichmäßigkeit der Leistungserbringung für alle Leistungsberechtigten beizubehalten. Die speziellen Bearbeitungshinweise sollen als Anlage dieser HA beigelegt werden.

3.3. Inkrafttreten

Die Handlungsanweisung tritt zum 1. April 2011 in Kraft.

.....
Christian Jaschinski
Landrat

Anlagen

- 1 Richtlinie Sozialfonds
- 2 Bearbeitungshinweise Schulfahrten
- 3 Gutschein Lernförderung
- 4 Vordruck Liste Speisung